

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 7. November 1955

Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
14.10.55	Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (VAVO)	769
14.10.	55 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (1.VADB)	772
14.10.55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (2. VADB — Bier)	775
14.10.55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (3. VADB — Tabak)	776
14.10.55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (4. VADB — Kaffee)	777
14.10.55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (5. VADB — Branntwein)	778
14.10.55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (6. VADB — Wein und Schaumwein)	781
14.10.	55 Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (7. VADB — Leuchtmittel)	782
14.10.55	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (8. VADB — Zündwaren)	783
27.10.	55 Erste Bekanntmachung zur Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung	783
	* Berichtigung	784

Verordnung

über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(VAVO)

Vom 14. Oktober 1955

Zur Vereinheitlichung der Rechtsnormen der Verbrauchsabgabenerhebung wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Erzeugnisse, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind. Diesen Bestimmungen unterliegen verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse auch, wenn Abgabebefreiungen gewährt werden.

§ 2

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen nicht solche Erzeugnisse der volkseigenen Industrie, für die die Produktionsabgabe zu zahlen ist. Diese Bestimmungen werden jedoch in den Fällen angewandt, in denen neben der Produktionsabgabe Verbrauchsabgaben zu entrichten sind. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, in deren Preisen ermäßigte Sätze der Produktionsabgabe enthalten sind, die von privaten oder genossenschaftlichen Beziehern nicht den Bedingungen entsprechend verwendet werden*

§ 3

Der Minister der Finanzen gibt die Erzeugnisse, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, bekannt.*

§ 4

Verbrauchsabgaben im Sinne dieser Verordnung sind die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als

- a) Verbrauchsabgaben,
- b) Verbrauchsteuern,
- c) Haushaltsaufschläge,
- d) Textilwarenabgabe und Tabakwarenabgabe,
- e) Akzisen

bezeichneten Abgaben.

§ 5

Die Verbrauchsabgaben sind untrennbare Bestandteile der Preise.

§ 6

Verbrauchsabgaben werden grundsätzlich für jedes verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnis nur einmal erhoben. Entsteht durch Bearbeitung oder Verarbeitung eines erworbenen verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisses ein solches mit anderen Eigenschaften, sind die Bestimmungen dieser Verordnung erneut anzuwenden*

* Die betreffenden Bekanntmachungen erscheinen im Gesetzblatt Teil II.